

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang **Nr. 07**

Donnerstag, 12. Februar 2015

### Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

19.02.2015, 18:00 Uhr

#### **Unterausschuss Gender, Inklusion und demografische Entwicklung**

Theater und Konzerthaus – Theaterlounge

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 02. Sitzung am 09.12.2014
3. Arbeitsgruppen des Beirates für Menschen mit Behinderung und des Unterausschusses GID
4. Entwicklung eines gesamtstädtischen Aufenthaltskonzeptes sowie Schaffung neuer und Pflege vorhandener Sitzgelegenheiten  
hier: Antrag des Bündnisses für Familie und Empfehlung des Seniorenbeirates
5. Barrierefreier ÖPNV  
Sachstandsbericht
6. Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen in Solingen hier: Bereiche Kita, Schule und Beruf
7. Verschiedenes

#### **Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 02. Sitzung am 09.12.2014
3. Verschiedenes

---

### BEKANNTMACHUNG

---

#### Taxentarif

---

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NRW 1990, S. 247) und Ziffer 2 des Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 24.08.1982 zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Droschkenverordnungen nach § 47 Abs. 3 Satz 2 PBefG sowie von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 PBefG, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Solingen folgende allgemeinverbindliche Anordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung von Personen mit den in der Stadt Solingen zugelassenen Taxen gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes die nachstehende Beförderungsentgeltordnung.

---

#### Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt) veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsgebietes des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der (die) Fahrzeugführer(in) den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

## § 2

### Festsetzung der Beförderungsentgelte

- (1) Nachstehende Beförderungsentgelte gelten unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen:

1. **Grundpreis** **3,20 €**

2. **Wegetarif**

Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren wird für jede angefangene Fortschaltstrecke von **47,62 m** mit einem Fortschaltbetrag von **0,10 €** berechnet, dieses entspricht einem Kilometerpreis von **2,10 €**.

3. **Zeittarif**

Für jede angefangene Fortschaltzeit von **24 sec** wird ein Fortschaltbetrag von 0,10 € berechnet, das entspricht einem Stundenpreis von **15,00 €**.

4. **Wartezeit**

Für verkehrsbedingte Wartezeit bis 1 Min. wird ein Stundenpreis von **15,00 €** berechnet, das entspricht einem Fortschaltbetrag von 0,10 € **pro 24 sec**. Mit Beginn der 2. Minute wird ein Stundenpreis von **30,00 €** berechnet, das entspricht einem Fortschaltbetrag von 0,10 € **pro 12 sec**.

Die Tarifschaltung von der verkehrsbedingten auf die kundenbedingte Wartezeit hat automatisch durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

- (2) Der (Die) Fahrer(in) einer Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten auf einen Fahrgast zu warten. Kommt aus diesem Grunde der Fahrauftrag nicht zu Stande, ist neben dem Zeittarif die doppelte Grundgebühr zu berechnen.

- (3) Keine Berechnung des Zeittarifs oder der Wartezeit  
Wartezeiten werden nicht berechnet, wenn sie durch den Fahrer verschuldet werden, wenn sie wegen technischer Mängel am Fahrzeug entstehen oder dadurch zu Stande kommen, dass die Taxe in einen Unfall verwickelt ist.

## § 3

### Zuschläge

1. **Gepäck**

Für den Transport von Gepäck wird kein Zuschlag berechnet.

Zum Gepäck zählen keine sperrigen oder größeren Güter, z.B. Kleinmöbel, Elektrogroßgeräte oder ähnliches. Diese Güter brauchen nicht befördert zu werden.

Krankenfahrstühle, die in den Koffer- bzw. in den Fahrgastraum passen, sind zu befördern.

2. **Tiere**

Für die Beförderung von Haustieren ist kein Zuschlag zu erheben.

3. **Großbraumtaxen**

Bestellt der Fahrgast ausdrücklich eine Großbraumtaxe (Pkw-Kombi mit mehr als fünf Sitzplätzen) ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen ein Zuschlag von **6,20 €** zu erheben. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als vier Fahrgäste von einem solchem Fahrzeug befördert werden wollen. Werden Großbraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

4. Für die Zahlung des Beförderungsentgeltes mit Kredit- und EC-Karten wird ein Zuschlag von 1,50 € erhoben.

## § 4

### Leerfahrten

Die Anfahrt zum Besteller wird nicht berechnet. Der Fahrpreisanzeiger darf am Einsatzort des Bestellers erst eingeschaltet werden, nach dem der Fahrgast benachrichtigt wurde. Bei Bestellung zu einer bestimmten Uhrzeit darf der Fahrpreisanzeiger frühestens zu diesem Zeitpunkt eingeschaltet werden, vorausgesetzt, dass das Fahrzeug den Bestellort erreicht hat und eine Benachrichtigung des Fahrgastes erfolgt ist.

## § 5

### Rücktritt vom Fahrauftrag

- (1) Tritt der Besteller aus Gründen, die er zu vertreten hat, vom Fahrauftrag zurück, so ist die doppelte Grundgebühr zu erheben.
- (2) Die Rücktrittsgebühr muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

## § 6

### Fahrpreisanzeiger

- (1) Es sind nur programmierbare Fahrpreisanzeiger zu verwenden.
- (2) Die Berechnung der Beförderungsentgelte nach diesem Tarif erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Die Berechnung der unterschiedlichen Wegetarife hat automatisch durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.
- (3) Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf eine Beförderung nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist nach beendeter Fahrt das Fahrzeug aus dem Verkehr zu ziehen.
- (5) Bei gestörtem Fahrpreisanzeiger ist grundsätzlich eine Gebühr von **1,40 €** je Besetzkilometer zu berechnen. Eine Berechnung über den Zeittarif ist unzulässig.

## § 7

### Abweichende Vereinbarungen

Sondervereinbarungen sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

## § 8

### Mitführen des Tarifs, Quittungen

- (1) Der Tarif sowie Quittungsvordrucke sind in der Taxe mitzuführen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Taxentarif sowie ausreichende Quittungsvordrucke in der Taxe vorhanden sind.
- (2) Auf Verlangen hat der (die) Fahrer(in) dem Fahrgast den Tarif vorzulegen und ihm eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Unternehmeranschrift, des amtlichen Kennzeichens der Taxe, der Ordnungsnummer und der Fahrstrecke zu erteilen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 bis 3 keine oder andere als die festgesetzten Beförderungsentgelte erhebt,
2. entgegen § 3 Nr. 1 einen Zuschlag auf Gepäck berechnet,
3. entgegen § 3 Nr. 2 und 3 keinen oder andere Zuschläge erhebt,
4. entgegen § 3 Nr. 3 zweiter Absatz einen Zuschlag erhebt,
5. entgegen § 4
  - die Anfahrt zum Besteller berechnet,
  - den Fahrpreisanzeiger vor der Benachrichtigung des Bestellers einschaltet;
6. entgegen § 5 nicht oder eine andere als die festgesetzte Gebühr erhebt;
7. entgegen § 6 Abs. 1 keinen programmierbaren Fahrpreisanzeiger verwendet;
8. entgegen § 6 Abs. 3 Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes ohne ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeiger antritt;
9. entgegen § 6 Abs. 4 die Taxe nicht unmittelbar aus dem Verkehr zieht;
10. entgegen § 6 Abs. 5 einen andere Gebühr erhebt;
11. entgegen § 7 über Beförderungsentgelte und Zuschläge vom Taxentarif abweichende Vereinbarungen trifft, ohne diese der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
12. entgegen § 8 Abs. 1 als Unternehmer nicht dafür Sorge trägt, dass der Taxentarif und eine ausreichende Anzahl an Quittungsvordrucken sich in der Taxe befinden;
13. entgegen § 8 Abs. 1 den Taxentarif und die Quittungsvordrucke nicht mitführt;
14. entgegen § 8 Abs. 2 dem Fahrgast den Tarif nicht vorlegt;
15. entgegen § 8 Abs. 2 dem Fahrgast keine Quittung erteilt

16. entgegen § 8 Abs. 2 die Quittung nicht oder nicht vollständig ausfüllt;

17. entgegen § 10 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht bis zum vorgesehen Termin umstellen und eichen lässt.

## § 10

### Begriffsbestimmungen

**Fahrpreisanzeiger** sind in Taxen eingebaute Geräte, die automatisch den Fahrpreis laufend ermitteln und diskontinuierlich anzeigen, der sich entsprechend einer Tarifverordnung auf der Basis von Wegstrecken- und Zeitmessung ergibt.

**Programmierbare Fahrpreisanzeiger** sind Fahrpreisanzeiger, bei denen sich zusätzlich zu dem bauartenspezifischen Programm Daten eingeben lassen, um die Fahrberechnung an die Tarifordnung anpassen zu können.

Der **Grundpreis** wird bei Beginn der Fahrt, beim Schalten von „Frei“ nach „Besetzt“ fällig. Er enthält Entgelte für die Bereitstellung der Taxe und für die Anfangsstrecke bzw. die Anfangszeit.

Der **Wegetarif** in EURO/km gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von einem Kilometer fällig wird.

Der **Zeittarif** in EURO/h gibt an, welcher Geldbetrag für eine Zeit von einer Stunde fällig wird.

Der **Fortschaltbetrag** gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.

Die **Anfangsstrecke** ist diejenige Strecke vom Beginn der Fahrt, die ausgehend vom Grundpreis zur Erhöhung des Fahrpreises um einen ersten Fortschaltbetrag führt.

Die **Anfangszeit** ist diejenige Zeit vom Beginn der Fahrt, die ausgehend vom Grundpreis zur Erhöhung des Fahrpreises um einen ersten Fortschaltbetrag führt.

Die **Fortschaltstrecke** ist diejenige Strecke, die zur Erhöhung des Fahrpreises um einen Fortschaltbetrag führt.

Die **Fortschaltzeit** ist diejenige Zeit, die zur Erhöhung des Fahrpreises um einen Fortschaltbetrag führt.

**Wartezeit** ist diejenige Zeit, nach der bei einem Halt der Taxe automatisch von einem Zeittarif für verkehrsbedingte Zeiten auf einen Zeittarif für kundenbedingte Zeiten umgeschaltet wird, wenn die Tarifverordnung eine derartige Unterscheidung vorsieht.

Die **Umschaltgeschwindigkeit** ist diejenige Geschwindigkeit, bei der der Fahrpreisanzeiger von Zeit- auf Wegetarif oder umgekehrt umschaltet.

Bei einer **Großbraumtaxe** handelt es sich um einen Pkw-Kombi (auch sogenannte Vans), dessen Sitzplätze einschließlich des Führerplatzes fünf übersteigen. Notsitze werden nicht berücksichtigt.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Der Taxentarif vom 11.03.2012, in Kraft getreten am 01.07.2012, tritt am 28.02.2015 außer Kraft.

Solingen, 02.02.2015

Stadt Solingen als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Oberbürgermeister

gez.  
Feith  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Solingen, den 02.02.2015

Stadt Solingen als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Oberbürgermeister

gez.  
Feith  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

### Gewässerschauprogramm 2015

---

Gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007, sowie in Wahrnehmung der Aufgaben der Gewässeraufsicht gemäß §116 LWG wird von der Unteren Wasserbehörde Solingen und der Gewässerschaubehörde des Rates der Stadt Solingen eine Begehung der nachstehend aufgeführten Wasserläufe vorgenommen.

Für Eigentümer und Anlieger des Gewässers, für Berechtigte von Gewässernutzungen sowie für Fischereiberechtigte besteht die Möglichkeit an den Schauterminen teilzunehmen.

Datum	Gewässer
03.03.2015	Theegartener Bach Städtgesmühler Bach
10.03.2015	Klauberger Bach Papiermühlenbach
17.03.2015	Börkhäuser Bach Wiefeldicker Bach Tränkebach
24.03.2015	Garather Mühlenbach

Treffpunkt ist jeweils um 08.30 Uhr auf dem Parkplatz am Verwaltungsgebäude Bonner Str. 100 (Haupteingang).

---

---

## BEKANNTMACHUNG

---

- Stadtbezirk Wald -

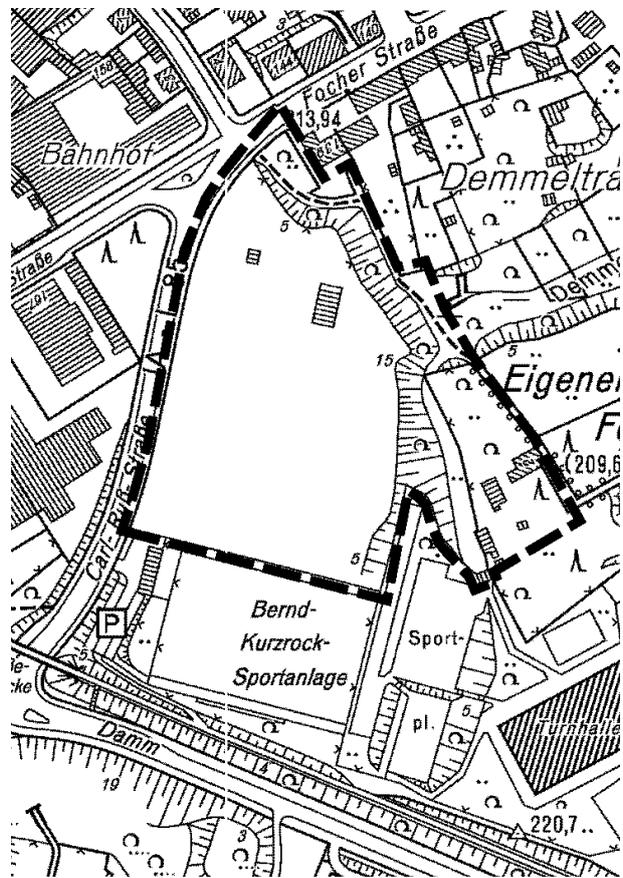
### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes W 528

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) hat in seiner Sitzung am 02.02.2015 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf W 528 für das Gebiet der ehemaligen Mulchanlage Demmeltrath, Carl-Ruß-Straße gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich auszulegen.

#### **Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes W 528:**

Gebiet der ehemaligen Mulchanlage Demmeltrath, Carl-Ruß-Straße



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes W 528. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).

Der **Bebauungsplanentwurf W 528** nebst textlicher Festsetzung und Begründung liegt gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches in der Zeit vom **23.02.2015 bis einschließlich 27.03.2015** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00

Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, abgegeben werden. Ebenso kann sich die Öffentlichkeit innerhalb der o.g. Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Gem. § 3 (2) S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der **Bebauungsplanentwurf W 528** im vereinfachten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Solingen, 09.02.2015

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Hoferichter  
Stadtdirektor

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Unterrichtung der Öffentlichkeit nach der 17. BImSchV

---

Entsprechend § 18 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) veröffentlichen die Technischen Betriebe Solingen, Teilbetrieb Anlagentechnik die Daten der Emissionsmessungen und der Verbrennungsbedingungen des Müllheizkraftwerkes Solingen für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014.

### Beurteilung der Messungen von Emissionen und Verbrennungsbedingungen für das Jahr 2014

Die Stadt Solingen betreibt am Standort Sandstr. 16a ein Müllheizkraftwerk (MHKW). In diesem können pro Stunde ca. 20 t Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall verbrannt werden. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 138.546 t Abfälle verbrannt. Der Energiegehalt dieser Abfälle wurde zuerst in Dampf und anschließend mittels dreier Dampfturbinen mit angeschlossenen Generatoren im Heizkraftwerk in Strom und Fernwärme umgewandelt. Die Stromerzeugung deckt den benötigten Jahresstromverbrauch des MHKW. Darüber hinaus wurde der überwiegende Teil in einer Größenordnung von ca. 62,7 Millionen kWh in das Mittelspannungsnetz der Stadtwerke Solingen GmbH eingespeist. Zusätzlich beliefert das Heizkraftwerk 44 Übergabestationen mit Fernwärme zur Gebäudeheizung und -klimatisierung sowie zur Warmwasserbereitung. Die Fernwärmeabgabe an alle Kunden betrug im Jahr 2014 insgesamt ca. 35,6 Millionen kWh.

Der Betrieb eines Müllheizkraftwerkes unterliegt strengen gesetzlichen Regelungen. Die Rauchgasreinigungsanlagen des MHKW Solingen sorgen dafür, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte für Emissionen gemäß der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (17.BImSchV) sicher eingehalten werden.

Zur Überwachung dieser Emissionen sind eignungsgeprüfte Messeinrichtungen installiert, die kontinuierliche Messergebnisse liefern und an einen Prozessrechner weiterleiten, der sie datenmäßig erfasst und über lange Zeiträume reproduzierbar aufbereitet. Darüber hinaus werden durch ein staatlich anerkanntes Messinstitut regelmäßige Überprüfungen in Form von Stichprobenmessungen durchgeführt. Mit einer speziellen Hard- und Software-Einrichtung stellt das MHKW Solingen über ein Emissionsdatenfernübertragungssystem die kontinuierlich gemessenen Emissionsdaten der Bezirksregierung Düsseldorf täglich zur Verfügung.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen und diskontinuierlichen Messungen sind nachstehend aufgeführt.

### Verbrennungsbedingungen

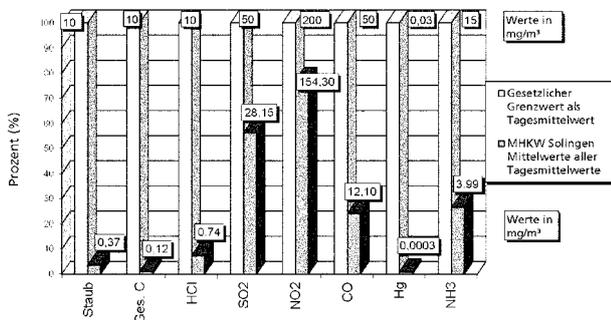
Im Sinne der Schadstoffminimierung hat der Gesetzgeber an den Ausbrand der Gase im Feuerraum besondere Anforderungen gestellt. Bei der Verbrennung von Hausmüll oder ähnlicher Einsatzstoffe muss die Temperatur der Gase bei einer Verweilzeit von 2 Sekunden mindestens 850 Grad Celsius betragen. Die Situation der Verbrennung im Feuerraum wird kontinuierlich überwacht und aufgezeichnet. Die Ergebnisse sind in der nebenstehenden Tabelle dargestellt. Beide Kesselanlagen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verbrennungsbedingungen und zeigen, dass die gestellten Anforderungen sicher eingehalten werden.

MHKW Solingen - Mittelwerte 2014		
Verbrennungsbedingungen	Kessel 3	Kessel 1
Mindesttemperatur 850 °C	982 °C	976 °C
Mindestverweilzeit 2 Sekunden	> 2,0 s	> 2,0 s

## Emissionsmessung

### Kontinuierlich ermittelte Emissionswerte

Die Abbildung zeigt alle Reingasemissionen, die mit behördlich zugelassenen Messeinrichtungen kontinuierlich erfasst und beurteilt werden im Vergleich mit den gesetzlichen Grenzwerten.



Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können unter nachfolgender Anschrift und Telefonnummer eingeholt werden:

Technische Betriebe Solingen  
Müllheizkraftwerk  
Hr. Bromm  
Immissionsschutzbeauftragter  
Sandstraße 16 a  
42655 Solingen  
Telefon: 0212 290-4623  
Telefax: 0212 290-4624  
E-Mail: g.bromm@solingen.de

### Diskontinuierlich ermittelte Emissionswerte

Schadstoff	Einheit	Grenzwert	Messwert
Cadmium und Thallium und deren Verbindungen, angegeben als Cd und Tl	mg/m <sup>3</sup>	0,05	0,0003
Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn* und deren Verbindungen	mg/m <sup>3</sup>	0,5	0,008
Benzol	mg/m <sup>3</sup>	5	< 0,05
Benzo(a)pyren	mg/m <sup>3</sup>	0,1	0,00001
Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	mg/m <sup>3</sup>	0,05	< 0,0025
Anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	mg/m <sup>3</sup>	4	0,2
PCDD** und PCDF** als Toxizitätsäquivalent (TE) gemäß 17. BImSchV	ng/m <sup>3</sup>	0,1	0,001

\* Sb=Antimon; As=Arsen; Pb=Blei; Cr=Chrom; Co=Cobalt;  
Cu=Kupfer; Mn=Mangan; Ni=Nickel; V=Vanadium; Sn=Zinn  
\*\* PCDD=Dioxine; PCDF=Furane

Die Tabelle enthält die Mittelwerte der durch drei Einzelmessungen bestimmten Stoffe im Vergleich mit den aktuell gültigen Grenzwerten. Alle Messwerte sind als Massenkonzentration in der Einheit Milligramm je Kubikmeter (mg/m<sup>3</sup>) 1 mg = 0,001 g, oder in Nanogramm je Kubikmeter (ng/m<sup>3</sup>) 1 ng = 0,000 000 001 g, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand angegeben.

Das Berichtsjahr 2014 macht deutlich, dass alle Grenzwerte nicht nur sicher eingehalten, sondern deutlich unterschritten wurden. Es hat sich gezeigt, dass die zweistufige Rauchgasreinigungsanlage als modulares System von Absorber und Trockenfilter die Einhaltung extrem niedriger Emissionswerte gewährleistet. Der gute Ausbrand im Feuerraum der Kesselanlagen unterstreicht die hohe Güte der eingesetzten Technik.

Für die Ausschreibung "**Nebenarbeiten an den Müllkesseln und den dazugehörigen Rauchgasreinigungsanlagen**", Vergabenummer **V15/90-4/071** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):  
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

D) Art des Auftrags:  
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:  
42655 Solingen Sandstr. 16a

F) Art und Umfang der Leistung:  
Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Müllkesseln und den dazugehörigen Rauchgasreinigungsanlagen

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:  
Von: 01.06.2015 Bis: 31.05.2017

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:  
Nebenangebote sind zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:  
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: <http://www.deutsche-evergabe.de/>

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:  
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos. Die Unterlagen stehen ausschließlich auf dem Vergabeportal Deutsche eVergabe zur Verfügung. <http://www.deutsche-evergabe.de/>

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:  
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote:  
09.04.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:  
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de). Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:  
09.04.2015 10:30:00  
Die Bieter und deren Bevollmächtigten.

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:  
gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:  
Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB. Es gelten die Bedingungen des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW. Referenzen.

V) Zuschlagsfrist:  
06.05.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
Vergabekammer Rheinland bei der Bezirksregierung Düsseldorf Im Bonnhof 35 40747 Düsseldorf